Anlage 3 rum Protoholl vom 9. Juli 1975

1290

Armin Golzem

Rupert v. Plottnitz

3443 / 312

Helmut Riedel

Bernd Koch

RAe A.Golzem, R.v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das Oberlandesgericht - 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1, 4.7. 1975

Hochstraße 52 Telefon (0611) 28 01 41/42 Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606 Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839 Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M., 1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

R-in2500

In dem Verfahren

gegen

Andreas Baader u. a. hier: Jan-Carl Raspe

- Az.: 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

die Isolationshaft der Gefangenen, hier des Gefangenen R a s p e , mit sofortiger Wirkung aufzuheben, die Gefangenen allen übrigen Untersuchungsgefangenen in der JVA Stammheim gleichzustellen und sie in den normalen Vollzug für Untersuchungsgefangene in der JVA zu integrieren.

BEGRÜNDUNG:

Alle Gefangenen befinden sich derzeit bereits länger als 3 Jahre in Haft. In allen Fällen wird die Haft gegenwäritig als Untersuchungshaft vollzogen.

Nach Artikel 316 Abs. 3 Satz 3 EGStGB vom 2. 3. 1974 (früher § 21 Abs. 3 Satz 3 StGB a.F.) darf bei Strafgefangenen die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gef**a**ngenen

die Dauer von insgesamt 3 Jahren nicht übersteigen.

Schon aus dem Grundsatz, daß Untersuchungshaft nie als vorweggenommene Strafhaft praktiziert werden darf, ergibt sich, daß auch Untersuchungsgefangene gegen ihren Willen nicht länger als insgesamt 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden dürfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vollstreckung von Untersuchungshaft zeitweise durch die Vollstreckung von Strafhaft unterbrochen war. Denn durch Artikel 316 Abs. 3 Satz 3 EGStGB hat der Gesetzgeber klargestellt, daß kein Gefangener - gleichgültig, ob er sich in Untersuchungsoder Strafhaft befindet - gegen seinen Willen länger als 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden darf.

Sämtliche Gefangenen befinden sich gegenwärtig bereits länger als 3 Jahre in Isolationshaft, eine Haftform, die der Einzelhaft gegenüber noch erhebliche Verschärfungen aufweist. Auf das, was im Antrag der Kollegin Becker insoweit angeführt wurde, kann hier Bezug genommen werden.

Wenn dem Gesetz in diesem Verfahren noch Genüge getan werden soll, ist die Isolationshaft der Gefangenen nunmehr aufzuheben und dem gestellten Antrag zu entsprechen.

(Rupert v. Plottnitz)
Rechtsanwalt